

## Cap. 7. Armenwesen und Armenverein.

Die öffentliche Armenpflege ist nach der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 Gegenstand der Gemeindeverwaltung unter der Oberaufsicht der Regierungsbehörden, und hat die dreifache Aufgabe:

- a., der Verarmung einzelner Personen möglichst zuvorzukommen,
- b., die schon Verarmten zu unterstützen,
- c., die Aufsicht zu führen über die, welche der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sind.

Die Mittel zur Armenversorgung wurden im Wesentlichen durch Sammlungen bei Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen, Communionen, durch den Ertrag der Gotteskästen oder Klingelbeutel, durch Abgaben bei Käufen und sonstigen Besitzveränderungen, durch Abgaben der Innungen bei Aufnahme von Lehrlingen, beim Gesellenspruch und Meisterwerden, durch Abgaben von Schaustellungen, Concerten, Bällen und anderen Tanzvergnügen, und durch gewisse Straf gelder aufgebracht. Eine den Zwecken der Armenpflege dienende besondere, regelmäßig zu zahlende Gemeindeanlage, eine sogenannte Armenanlage, gab es zunächst nicht. Innerhalb der Gemeinden war ein Armenverein zu bilden, welchem der Gemeinderath angehörte, und welchem beizutreten die Rittergutsbesitzer, die Geistlichen, die Schullehrer, die Vorsteher der Privatwohlthätigkeitsvereine und Institute, sowie ein im Heimatsbezirke aufhältlicher Arzt aufgefordert werden mußten. Durch die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 war insofern eine Änderung eingetreten, als die Leitung der Armenpflege, einschließlich der Fürsorge für augenblicklich Obdachlose, welche bisher dem Ortspfarrer übertragen gewesen war, auf den Bürgermeister überging. Im Übrigen blieb aber die Versorgung des Armenwesens Sache des Ortsarmenvereins oder Ortsarmenverbandes, also der Gemeindevertretung und der zur Mitwirkung dazu besonders berufenen, bereits genannten Personen.

Da im Laufe der Zeit diejenigen Einnahmen für die Armenkasse, welche aus kirchlichen Handlungen und Einrichtungen stammten, eingezogen wurden, so machte sich die Erhebung einer besonderen Armenanlage nötig. Und da durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870, welches an die Stelle des alten Heimatsrechtes das Recht des durch Aufenthalt, Verheirathung oder Abstammung erworbenen „Unterstützungswohnsitzes“ setzte; und durch das andere Reichsgesetz der „Freizügigkeit“ vom 1. Nov. 1867, wonach jeder Reichsangehörige das Recht hat, an jedem Orte sich aufzuhalten und niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung und